

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung des Buschweg von der Einmündung Friedrichstraße bis einschließlich Hausnummer 20 in Sankt Augustin – Hangelar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist der Buschweg von der Einmündung Friedrichstraße bis einschließlich Hausnummer 20 endgültig hergestellt, wenn
 1. er eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit Unterbau und Decke für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr besitzt,
 2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
 3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 4. er eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
 5. er Straßenbegleitgrün aufweist.
- (2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennte Gehwege wird verzichtet.

§ 2

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“